

Ebenso werden als falsche Aussagen bestraft, wer vor einem Notar, vor der Seekammer in einer HavarieVerhandlung oder vor dem Patentamt vorsätzlich falsch aussagt.

Bei der vorsätzlich und zur Täuschung im Rechtsverkehr falsch abgegebenen Versicherung zum Zwecke des Beweises gern. § 231 StGB muß das Organ zur Entgegennahme einer solchen Erklärung gesetzlich befugt sein. Ohne diese Befugnis ist die falsche Erklärung u.U. als ein Betrug zu qualifizieren, wenn alle sonstigen Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfüllt sind.

Beispiele für diese Befugnisse;

- § 48 des Gesetzes über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) vom 10. 11. 1936 (GBl. I S* 1283) in der Fass, des Gesetzes vom 13. 10. 1966 zur Änderung des Personenstandsgesetzes (GBl. 1/1966, S. 87);
- in der Anordnung vom 2. 9. 1968 über die Erfordernisse der Patentanmeldung (GBl. II S. 767) heißt es u.a. § 3. I "In allen Patentangelegenheiten haben die Beteiligten ihre Erklärung über die tatsächlichen Sachverhalte vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben ..." § 7, I "Die Versicherung der Wahrheit ist in einem Exemplar einzureichen".

Die Vorschrift des § 232 StGB regelt in Ziff. 1 einen fakultativen persönlichen Strafaufhebungsgrund. Dabei darf es objektiv zu keinem Eingriff in die persönlichen Rechte gekommen sein. Schädliche Auswirkungen liegen wohl bereits dann vor, wenn eine den anderen sachlich ungerecht betreffende Entscheidung verkündet worden ist; in Ziff. 2 ist ein fakultativer persönlicher Strafausschließungsgrund geregelt worden.

Beachte außerdem bei unwahren Angaben zur Person gegenüber einem zuständigen Staatsorgan die Ordnungsstrafbestimmung des § 1 der Verordnung vom 16. 3. 1968 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II S. 359).

Das phantastische Lügen kann u.U. im Einzelfall auch durch psychopathologische Prozesse bedingt sein.